

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.262.125

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1715/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1715/J betreffend "Beschäftigungsverhältnisse in den Ministerien", welche die Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 24. April 2020 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass es während des abgefragten Zeitraumes von 2015 bis 2020 mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Wie ist das Beschäftigungsverhältnis Frauen zu Männern in ihrem Ministerium?*

Zum Stichtag 24. April 2020 waren in der Zentralleitung meines Ressorts insgesamt 718 aktive Bedienstete beschäftigt, davon 394 Frauen (54,9%) und 324 Männer (45,1%).

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

1. *Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2020 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?*

Die im abgefragten Zeitraum auf Grund von Novellen des Bundesministeriengesetzes massiv geänderten Zuständigkeitsbereiche meines Ressorts lassen die Einschätzung einer aussagekräftigen Tendenz nicht zu. Es kann jedoch auf den Frauenförderungsplan meines Ressorts und die Gleichbehandlungsberichte des Bundes verwiesen werden.

### **Antwort zu den Punkten 3 und 5 der Anfrage:**

2. *Wie viele Eltern beziehungsweise Personen mit Betreuungspflicht sind in Ihrem Ministerium beschäftigt (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter)?*
5. *Wie ist das Verhältnis des Stundenausmaßes dieser Personen im Vergleich zu den Personen ohne Betreuungspflichten?*

Zum Stichtag 24. April 2020 sind in der Zentraleitung 69 Frauen und 67 Männer für ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahr betreuungspflichtig. Die Auswertung von Betreuungspflichten für andere Personen ist mangels entsprechender Meldung nicht möglich.

Von den genannten 69 Frauen wurden fünf Frauen in den Jahrgängen 1960 bis 1969 geboren, 47 in den Jahrgängen 1970 und 1979 und 17 in den Jahrgängen seit 1980. Von den genannten 67 Männern sind 15 in den Jahrgängen 1960 bis 1969 geboren, 34 in den Jahrgängen 1970 bis 1979 und 18 in den Jahrgängen seit 1980.

Von den 136 Personen mit Betreuungspflichten befinden sich 48 in einer Teilzeitbeschäftigung mit herabgesetztem Stundenausmaß. Im Vergleich dazu sind 50 Personen ohne Betreuungspflichten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Teilzeit beschäftigt.

### **Antwort zu den Punkten 4 und 8 der Anfrage:**

3. *Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2020 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?*
8. *Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2020 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?*

Die im abgefragten Zeitraum auf Grund von Novellen des Bundesministeriengesetzes massiv geänderten Zuständigkeitsbereiche meines Ressorts lassen die Einschätzung einer aussagekräftigen Tendenz nicht zu.

**Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**

6. *Bestehen gewisse "prekäre" Vereinbarungen, wie zum Beispiel Arbeitsverträge, all-in-Verträge oder geringfügig Beschäftigte?*
6. *Wenn ja, wie viele Personen (mit und ohne Betreuungspflichten) in Ihrem Ministerium sind davon betroffen (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter)?*

Im Vergleich zur Privatwirtschaft kann im Bundesdienst nicht von "prekären" Dienstverhältnissen gesprochen werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten ist gesetzlich festgelegt und zeichnet sich nicht zuletzt durch einen ausgeprägten Bestandsschutz aus. So sind Kündigungen auch im Vertragsbedienstetenbereich nur bei Vorliegen bestimmter Gründe zulässig. Was befristete Dienstverhältnisse anbelangt, trifft das Gesetz Vorkehrungen, um Missbrauch durch aufeinanderfolgende Befristungen zu verhindern und lässt diese nur eingeschränkt und in gerechtfertigten Ausnahmefällen zu. Vertretungsdienstverhältnisse dürfen etwa insgesamt eine Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschreiten (§ 4a Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948).

Teilzeitbeschäftigungen sind im gesetzlichen Rahmen zulässig. Nicht vollbeschäftigte Bedienstete erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Anteil des Monatsgehalts bzw. -entgelts (§§ 12e Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, und 21 VBG).

All-in-Abgeltungen sind gesetzlich vor allem für den Bereich der Führungskräfte (z.B. Fixbezüge, Fachexpertinnen und -experten, Abteilungsleitungen u.a.) vorgesehen, für die alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als mit dem Gehalt bzw. Entgelt als mitabgegolten gelten (§§ 30 Abs. 4 und 4a sowie 31 Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, sowie Parallelbestimmungen). Ansonsten bleiben All-in-Vereinbarungen Sonderverträgen für besondere Ausnahmefälle (etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerbüros) vorbehalten.

Auch im Bereich der Praktika nimmt der Bund seine Vorbildwirkung wahr und verbietet seit 1. Jänner 2012 unentgeltliche Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, um eine Benachteiligung insbesondere von jungen Menschen zu verhindern (§ 36e VBG). Für die Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten steht vielmehr das Institut des Verwaltungspraktikums zur Verfügung. Der Ausbildungsbeitrag beträgt dabei 50% des Einstiegsentgelts einer bzw. eines Vertragsbediensteten und wird nach drei Monaten auf 100% angehoben. Die Entlohnung entspricht sodann jener von neu aufgenommenen Vertragsbediensteten in der Ausbildungsphase.

Für Beschäftigungsformen außerhalb von Dienstverhältnissen und damit des Dienstrechts des Bundes (etwa freie Dienstverträge, Werkverträge) gilt derselbe Schutz wie in der Privatwirtschaft, vor allem im Bereich sozialversicherungsrechtlicher Standards.

### **Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

*9. Wie viele Personen in Ihrem Ministerium sind in Führungspositionen beschäftigt (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter)?*

Zum Stichtag 24. April 2020 betrug die Anzahl der Führungspositionen ab Abteilungsleitungen in der Zentraleitung meines Ressorts insgesamt 56; davon wurden 19 von Frauen und 37 von Männern bekleidet.

Von den 19 Frauen wurden vier in den Jahrgängen vor 1960 geboren, sechs in den Jahrgängen 1960 bis 1969, acht in den Jahrgängen 1970 bis 1979 und eine in den Jahrgängen seit 1980. Von den 37 Männern sind acht vor 1960 geboren, zwölf in den Jahrgängen 1960 bis 1969, 16 in den Jahrgängen 1970 bis 1979 und ein Mann in den Jahrgängen seit 1980.

### **Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:**

*10. Welche besonderen Angebote beziehungsweise Unterstützungen gibt es in Ihrem Ministerium für beschäftigte Personen mit Betreuungspflichten (zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie)?*

*10. Gibt es diese Angebote beziehungsweise Unterstützungen zur weiteren beruflichen Qualifizierung auch während beziehungsweise nach einer Karenzierung?*

Der Frauenförderungsplan meines Ressorts, BGBl. II Nr. 370/2018, sieht konkrete Maßnahmen vor, um Benachteiligungen von Frauen hintanzuhalten und enthält in § 15 spezifische Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Im Rahmen des Bildungsprogrammes meines Ressorts werden Inhouse-Seminare angeboten, die vorwiegend am Vormittag stattfinden und damit besonders für Teilzeitkräfte attraktiv sind. Zusätzlich werden speziell für Teilzeitkräfte Englischkurse am Vormittag angeboten. Darüber hinaus bietet das Inhouse-Seminar "Karenz und Wiedereinstieg" Bediensteten die Möglichkeit, sich über die gesetzlichen Grundlagen zu Karenz und Wiedereinstieg zu informieren und Fragen aus der Arbeitspraxis einzubringen.

Das Dienstrecht des Bundes enthält zudem zahlreiche Maßnahmen, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen. Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1704/J durch den Herrn Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu verweisen.

### **Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:**

12. *Wurden strategischen Ziele Ihres Ministeriums auf freiwilliger Basis gesetzt, um mehr Frauen von Teilzeitarbeit für Vollzeitarbeit beziehungsweise auch für Führungspositionen zu gewinnen?*
12. *Wenn ja, wie sehen diese im Detail aus?*

Dazu ist insbesondere auf die Gleichbehandlungsberichte des Bundes und den Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2018 sowie die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1704/J durch den Herrn Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu verweisen.

### **Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

14. *Wie viele Personen beenden das Beschäftigungsverhältnis nach einer Karenzierung wegen einer möglichen Unvereinbarkeit ihrer Beschäftigung mit Familie und Beruf (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter)?*

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort seit vielen Jahren unterstützt. Die Bediensteten werden umfassend über sämtliche Modelle einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft informiert. Aktuell ist kein Fall bekannt, wo das Beschäftigungsverhältnis nach einer Karenzierung wegen einer möglichen Unvereinbarkeit der Beschäftigung mit Familie und Beruf beendet wurde.

### **Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

14. *Wie viele Personen verringern nach einer Karenzierung ihr Stundenausmaß (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter)?*

Gemäß §§ 15h ff Mutterschutzgesetz und §§ 8 ff Väterkarenzgesetz haben Eltern jedenfalls einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Bediensteten nach dienstrechtlichen Vorschriften eine Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen können. Weiters kann auch eine dienstvertragliche Vereinbarung über eine befristete oder unbefristete Teilzeitbeschäftigung geschlossen werden.

Eine detaillierte Ermittlung der Anzahl der Bediensteten, die nach einer Karenzierung ihr Stundenausmaß verringert haben, würde eine Einzelauswertung aller Personalakten erfordern und ist daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Wien, am 24. Juni 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

